

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für den Bereich Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in § 2 genannten Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 1228 - Widukindstraße / Feuerstraße - für den die Stadt Wuppertal die Aufstellung am 25.02.2016 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgender Bereich der Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen betroffen:

Gemarkung:	Barmen
Flur:	140
Flurstücke:	46, 47, 52
Flur:	146
Flurstücke:	32, 38

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1)** Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.